

BESCHLUSS B-188/2014

Richtlinie der Stadt Chemnitz über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Horten in den Schulferien für Leistungsberechtigte des Bildungs- und Teilhabepaketes (Ferien-Mittagessen-Richtlinie)

Gremium: Stadtrat

24.09.2014

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Chemnitz über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an Horten in den Schulferien für Leistungsberechtigte des Bildungs- und Teilhabepaketes (Ferien-Mittagessen-Richtlinie) gemäß Anlage 1.

Anlage 1

**Richtlinie der Stadt Chemnitz
über den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung
an Horten in den Schulferien
für Leistungsberechtigte des Bildungs- und Teilhabepaketes
(Ferien-Mittagessen-Richtlinie)**

**§ 1
Grundsatz**

Zweck der Richtlinie ist es, Schülerinnen und Schülern mit einem gesetzlichen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch in den Schulferien Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Hort zu gewähren. Der gesetzliche Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes umfasst für diese Kosten keine Leistungen.

**§ 2
Berechtigte**

- (1) Anspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie haben Schülerinnen und Schüler:
1. für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in örtlicher Zuständigkeit der Stadt Chemnitz oder des Jobcenters Chemnitz besteht,
 2. die in den Schulferien an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Hort (Einrichtung nach § 22 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) teilnehmen, und
 3. die aufgrund § 28 Abs. 6 Sätze 2, 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Sätze 2, 3 SGB XII während der Ferien von Leistungen für das Mittagessen ausgeschlossen sind.
- (2) Leistungen Dritter, die für denselben Zweck erbracht werden, gehen den Leistungen nach dieser Richtlinie vor. Das gilt auch, wenn und soweit nach Bundes- oder Landesrecht ein Anspruch auf Leistungen für denselben Zweck in Kraft tritt, auch rückwirkend.

**§ 3
Umfang der Leistungen**

Für die Berechtigten werden die tatsächlichen Kosten für eine Portion Mittagessen ihrer Wahl je Tag, an dem die Schülerin/ der Schüler den Hort in den Ferien besucht und dort das gemeinschaftliche Mittagessen einnimmt, abzüglich eines Eigenanteiles von 1,00 € je Portion erstattet.

**§ 4
Zuständigkeit und Verfahren**

- (1) Zuständige Stelle für die Leistungen an die Berechtigten aller Rechtskreise (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1) ist die Stadt Chemnitz, Sozialamt.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen im Hort in den Schulferien abzüglich des Eigenanteils nach § 3 werden auf Antrag für das jeweils zurückliegende Schuljahr erstattet. Kosten für Aufwendungen vor dem 01.01.2014 werden nicht erstattet.
- (3) Der Antrag auf Erstattung der Kosten für das Mittagessen im Hort in den Schulferien des vergangenen Schuljahres (einschließlich der Sommerferien) ist zwischen dem 1.

Schultag des jeweils neuen Schuljahres bis zum 31.10. eines jeden Jahres bei der zuständigen Stelle nach Abs. 1 zu stellen.

Im Jahr 2014 ist der Antrag bis zum 30.11.2014 zu stellen.

- (4) Dem Antrag sind die Rechnungen des Essenanbieters für alle Ferientage, für die Erstattung der Kosten geltend gemacht wird, beizufügen. Antragsteller, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, müssen dem Antrag darüber hinaus den für die zur Erstattung beantragten Ferientage gültigen Bewilligungsbescheid des Jobcenters über das Mittagessen in der Schulzeit beifügen.
- (5) Der Erstattungsbetrag für das vergangene Schuljahr (einschließlich der Sommerferien) wird von der zuständigen Stelle auf die vom Antragsteller angegebene Bankverbindung überwiesen.
- (6) Die Bestimmungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I und X) sind anzuwenden.

Soweit die bei Bewilligung der Leistung nach dieser Richtlinie gültigen Bescheide über das Mittagessen in der Schulzeit rückwirkend aufgehoben werden, sind – mit Ausnahme der Fälle, in denen die Bescheide auf Angaben beruhen, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat - die nach dieser Richtlinie empfangenen Leistungen nicht an die Stadt Chemnitz zurückzuerstatten.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die Richtlinie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem nach Bundes- oder Landesrecht eine Anspruchsgrundlage auf Leistungen in Kraft tritt, die demselben Zweck dienen wie die Leistungen nach dieser Richtlinie.